
Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

1. Der Unternehmer hat die von ihm zu erbringende Leistung zu den vereinbarten Zeiten zu beginnen, angemessen zu fördern und fertigzustellen. Soweit die Parteien keine Termine vereinbart haben, hat der Unternehmer die zu erbringende Leistung binnen angemessener Frist nach Vertragsschluss zu beginnen, zu fördern und fertigzustellen.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

2. Der Unternehmer hat dem Besteller unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn er in der Ausführung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die nicht in seinem Risikobereich liegen, behindert wird. Die Anzeige muss die Gründe der Behinderung und die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen enthalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Änderungsbegehrens gem. § 650b BGB.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

3. Die Ausführungsfristen verlängern sich, soweit sich Umstände, die nicht aus dem Risikobereich des Unternehmers stammen, auf den Bauablauf auswirken.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

4. Der Unternehmer kann einen finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand beanspruchen, der ihm infolge einer Behinderung entsteht, die durch Umstände aus dem Risikobereich des Bestellers verursacht wird.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

5. In den Risikobereich des Bestellers gemäß Empfehlung Nr 4 fallen: Leistungsänderungen, Mengenänderungen, Annahmeverzug oder Pflichtverletzungen des Bestellers.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

6. Die Höhe des Ausgleichs für den Mehraufwand infolge einer Behinderung gemäß Empfehlung Nr. 4 richtet sich nach tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

7. Der Unternehmer kann zur Berechnung des Ausgleichs gemäß Empfehlung Nr. 4 auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass der auf Basis der Urkalkulation ermittelte Ausgleich dem Betrag entspricht, der sich auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge ermittelt.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

8. Im Falle einer Behinderung ist jede Vertragspartei berechtigt zu verlangen, gemeinsam den Zustand der Baustelle, soweit dieser Grund oder Auswirkung der behaupteten Behinderung betrifft, binnen angemessener Frist festzustellen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form zu dokumentieren.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis Ib /X Bauvertragsrecht – Baubetrieb

9. Die Zustandsfeststellung wird wie folgt weiter ausgestaltet: Für das Fernbleiben einer Partei gilt § 650g Abs. 2 BGB entsprechend. Es wird vermutet, dass die Zustandsfeststellung richtig ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn das Ende der Behinderung festgestellt werden soll.

